

Anfragen zum Plenum

vom 1. Februar 2010

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Pranghofer, Karin (SPD)	13
Arnold, Horst (SPD)	31	Rinderspacher, Markus (SPD)	3
Dr. Beyer, Thomas (SPD)	7	Rotter, Eberhard (CSU)	33
Daxenberger, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Dittmar, Sabine (SPD)	8	Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Schindler, Franz (SPD)	15
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FW)	19	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	16
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Schopper, Theresa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Güll, Martin (SPD)	21	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Dr. Herz, Leopold (FW)	39	Steiger, Christa (SPD)	24
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 28	Strobl, Reinhold (SPD)	4
Karl, Annette (SPD)	10	Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	18
Meyer, Peter (FW)	11	Tolle, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Dr. Wengert, Paul (SPD)	5
Muthmann, Alexander (FW)	2	Werner, Hans Joachim (SPD)	26
Naaß, Christa (SPD)	29	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	40
Noichl, Maria (SPD)	35	Wild, Margit (SPD)	30
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	22	Wörner, Ludwig (SPD)	41

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zukunft des Bayreuther Lastenausgleichsarchiv	1
Muthmann, Alexander (FW) Rundfunkgebührenfreiheit für Rentner mit einem Einkommen unterhalb der Grundsicherungsbeträge	1
Rinderspacher, Markus (SPD) Meinungsumfragen durch die Staatsregierung	3
Strobl, Reinhold (SPD) Auslagerung von Arbeitsplätzen in der Staatsverwaltung	3
Dr. Wengert, Paul (SPD) Errichtung eines „Center Parcs“ bei Leutkirch/Landkreis Ravensburg	4

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung nach Griechenland bzw. in andere Balkanländer	4
Dr. Beyer, Thomas (SPD) Mitwirkung der 1. Bürgermeisterin bzw. des 1. Bürgermeisters bei der Begründung von Lebenspartnerschaften	5
Dittmar, Sabine (SPD) Hinweisbeschilderung auf die Region Biosphärenreservat Rhön am Ortseingang	6
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung für die Sanierung des Augsburger Jugendstilbades	7
Karl, Annette (SPD) Polizeiinspektionen Fahndung (PIF)	7

Meyer, Peter (FW) Einmündung der A 70 Ausfahrt Kulmbach/Neudrossenfeld in die B 85	8
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neue Munition bei der Polizei	9
Pranghofer, Karin (SPD) Ausbau der Staatsstraße 3115	10
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einspruchsmöglichkeiten bei der Vergabe von Aufträgen zur Stromversorgung	10
Schindler, Franz (SPD) Beschränkung oder Verbot von Versammlungen	11
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Aufstellung der Unterrichtungstafeln für das Germanische National- museum Nürnberg	12
Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überprüfung von Rechtsextremismus- gegnern durch den Verfassungsschutz	12
Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unbesetzte Stellen aufgrund Mutterschutz bzw. Elternzeit bei der Polizei	13
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FW) Voraussetzungen zur Erlangung der allgemeinen Fachhochschulreife	14
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eintritt in das Referendariat an Realschulen	14
Güll, Martin (SPD) Neugründung von Fachoberschulen	15

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Zusätzliche Superverträge für Gymnasien und Fachoberschulen16	Daxenberger, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbaustrecke München – Mühldorf – Freilassing 22
Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Situation der Beruflichen Oberschule Regensburg17	Rotter, Eberhard (CSU) Kürzung des Ausgleichsbetrags für Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs..... 23
Steiger, Christa (SPD) Fördermöglichkeiten für einen barrierefreien Ausbau von Schulen.....18	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fördermittel für das Skigebiet Sudelfeld..... 24
Tolle, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittelschule – Mindestklassenstärke in Schulverbänden19	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Noichl, Maria (SPD) Fördermittel für den Hochwasserschutz an der Mangfall 24
Werner, Hans Joachim (SPD) Außenstelle des Landesamts für Denkmalpflege Ingolstadt.....19	Schopper, Theresa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Raucherclubs 25
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten für die Blauzungenimpfung 25
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vermarktung von Geodaten19	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fördermittel für die Sanierung des Augsburger Jugendstilstadtbades20	Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Projekt „Mehr Protein“, TUM..... 26
Naaß, Christa (SPD) Freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte21	Dr. Herz, Leopold (FW) Rotwildfreies Gebiet in der Marktgemeinde Weitnau/Oberallgäu 27
Wild, Margit (SPD) Vergütungen der Verwaltungsräte der Bayerischen Landesbank.....21	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Recht auf Kindergartenplatz einklagbar? 27
Arnold, Horst (SPD) S-Bahn-Verschwenk bei Nürnberg – Fürth – Erlangen – Forchheim (PFA 16).....22	Wörner, Ludwig (SPD) Gewerbeaufsichtliche Prüfung von Firmen am Flughafen München..... 28

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nachdem der Ministerpräsident laut Presseberichterstattung den sog. „Kompromissvorschlag“ der Vertriebenen-Präsidentin Steinbach im Streit um die Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ unterstützen will, frage ich die Staatsregierung, ob sie auch die damit verbundene Forderung unterstützen wird, das Bayreuther Lastenausgleichsarchiv, eine Dienststelle des Bundesarchivs, organisatorisch an die Stiftung anzugliedern, die nach den Vorstellungen von Frau Steinbach dann nicht mehr dem Bundesminister für Kultur und Medien und damit der Bundesregierung unterstellt sein soll, was bedeuten würde, historisches und kulturelles Volkseigentum, das in Bayreuth bewahrt und als öffentliches Gut gepflegt wird, in den Einflussbereich eines Interessensverbands zu überführen und den Standort Bayreuth des Bundesarchivs infrage zu stellen?

Antwort der Staatskanzlei

Mit der grundsätzlichen Zustimmung zur Unterstützung des Vorschlags der Präsidentin des Bundes der Vertriebenen, Frau Erika Steinbach, MdB, durch den Ministerpräsidenten ist in keinster Weise daran gedacht, das Lastenausgleichsarchiv am Standort Bayreuth infrage zu stellen. Das Archiv bleibt in Bayreuth.

Angesichts des umfangreichen Quellenmaterials – im Lastenausgleichsarchiv lagern rund 8.000 Erlebnisberichte von Flucht und Vertreibung, Millionen Karteikarten der kirchlichen Suchdienste, insgesamt über 40.000 laufende Meter Akten zum Thema Flucht, Vertreibung, Integration und Lastenausgleich nach dem Krieg ist es aber selbstverständlich, dass sich hier eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Archiv und der Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ anbietet. Unabhängig von der Frage, ob Frau Steinbach nun im Stiftungsrat sitzen wird oder nicht, bleibt die Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ eine staatliche, allein vom Bund finanzierte Einrichtung. Eine Zusammenarbeit wird sich auf der digitalen, fachlichen und wissenschaftlichen Ebene vollziehen, sie ist sogar erwünscht, da dadurch das reichhaltige Quellenmaterial einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

2. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FW)
Ich frage die Staatsregierung, warum sind Rentner, die eine Grundsicherung im Alter erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, Rentner, die ein nicht über der Grundsicherung im Alter liegendes Einkommen beziehen, jedoch nicht, welche Initiativen gedenkt die Staatsregierung gegen diese Ungleichbehandlung zu ergreifen, und kann gegebenenfalls auf Initiative der Staatsregierung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine Einkommensgrenze für die Rundfunkgebührenpflicht vorgesehen werden?

Antwort der Staatskanzlei

Der § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) soll gewährleisten, dass möglichst jedermann am Empfang von Rundfunk teilnehmen kann. Mit Blick auf das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) und das Sozialstaatgebot (Art. 20 GG) soll insbesondere einkommensschwachen Bevölkerungskreisen mit einem Einkommen unterhalb der sozialhilferechtlichen Bedarfsgrenzen und ohne verwertbares Vermögen der Zugang zu Medien und Rundfunk eröffnet werden.

Alle Ausnahmen von der Gebührenpflicht bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung. Weder darf gegen den Grundsatz der Gleichheit der Belastung aller Rundfunkteilnehmer noch gegen die Finanzierungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen werden. Daraus ergibt sich für den Normgeber ein enger Gestaltungsspielraum. Zu beachten ist dabei auch, dass es sich bei der Rundfunkgebührenbefreiung um ein Geschäft der Massenverwaltung handelt, die auf generalisierende, typisierende und pauschalisierende Regelungen setzen soll.

Verschiedene Gerichte haben dazu festgestellt, dass Einzelfallgerechtigkeit nicht hergestellt werden könne. Gemäß § 6 Abs. 3 kann die Rundfunkanstalt bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls gleichwohl befreien. Nach der Gesetzesbegründung soll dies insbesondere für die Fälle ermöglicht werden, in denen die Voraussetzungen aus § 6 Abs. 1 Satz 1 (RGebStV) nicht vorliegen, aber eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Drs. 15/1921, Seite 21). Die Gerichte interpretieren § 6 Abs. 3 RGebStV übereinstimmend nicht als allgemeinen Aufwandtatbestand, der stets greift, wenn die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 RGebStV nicht vorliegen (vergleiche BayVGh, Urteil vom 16. Mai 2007 – AZ: 7B06.2642). Darüber hinaus soll jede Befreiung ausgeschlossen sein, wenn der Antragsteller zum Personenkreis eines der Tatbestände in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 gehört.

Die frühere Befreiung wegen geringen Einkommens wurde mit der Gesetzesneuregelung im Hinblick auf die umfassenden sozialen Sicherungssysteme fallen gelassen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass etwa ein Rentner, der ein so geringes Einkommen bezieht, seinen Anspruch auf Grundsicherung oder eine andere Sozialleistung geltend macht, die zur Gebührenbefreiung nach § 6 Abs. 1 führen. Die früher in § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 Befreiungsordnung geregelte Gebührenbefreiung wegen geringen Einkommens hatte die Grenze beim (damaligen) eineinhalbfachen Sozialhilfesatz gezogen. Im Zuge der Neuregelung des Sozialhilferechtes und der Veränderung der Sätze musste diese Bestimmung geändert werden. Zugleich entfiel mit der Neuregelung die Notwendigkeit einer genauen Berechnung der Bedürftigkeit durch die zuständigen Gemeinden und Sozialämter.

Nach der Gesetzesneuregelung wird der Nachweis gemäß § 6 Abs. 2 RGebStV durch die Vorlage eines Bewilligungsbescheides der Sozialbehörde erbracht. Befreit wird aus finanziellen oder sozialen Gründen. Für die früher regelmäßig wegen geringen Einkommens befreiten Rentner wurde der Kreis der Grundsicherungsberechtigten im Alter und bei Erwerbsminderung aufgenommen. Es wurde als zumutbar angesehen, dass eine Rundfunkgebührenbefreiung erst nach der Beantragung und Gewährung der ergänzenden Grundsicherung erteilt wird (bestätigt durch VG Ansbach, Urteil vom 19. Januar 2006 – AN 5K 05.02873).

Wie auch in anderen Bereichen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Sozialleistungen ist nicht ausgeschlossen, dass Personen mit geringem Einkommen nicht wesentlich oder überhaupt nicht über den finanziellen Mitteln liegen, die ein Sozialleistungsberechtigter erhält. Der Gesetzgeber hat mit den Befreiungstatbeständen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 RGebStV die Fälle einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage unter dem Aspekt angestrebter Gleichbehandlung geregelt, in denen er davon ausgeht, dass die Zahlung von Rundfunkgebühren für den erfassten und als sozialbedürftig anerkannten (Drs. 15/1921, Seite 21) Personenkreis finanziell unzumutbar ist. Dieser Kreis der Personen und der Tatbestände wurde deutlich erweitert, um den Wegfall der Befreiung wegen geringen Einkommens zu kompensieren. In den Verfahren wird die konkrete Bedürftigkeit von einer staatlichen Behörde geprüft und durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid bestätigt, der damit taugliche Grundlage für die folgende Gebührenbefreiung ist.

Der Landtag hat sich im Zusammenhang mit Petitionen wiederholt mit der Situation einkommensschwacher Gebührenzahler beschäftigt und eine großzügigere Handhabung angemahnt. In den Verhandlungen zur Reform des Rundfunkgebührenrechts hat der bayerische Vertreter das Anliegen vor Monaten eingebracht, die

gegenwärtige Regelung zu überprüfen. Insbesondere die restriktive Auslegung der Härtefallklausel durch die Landesrundfunkanstalten und die Bestätigung durch die Gerichte bieten dafür Anlass.

Das Ziel, Bedürftige mit einem Einkommen identisch mit der Sozialleistungsgrenze oder unterhalb liegend von den Rundfunkgebühren zu befreien, kann auf unterschiedlichem Wege erreicht werden. Die Bestimmung einer dynamischen Bezugsgröße aus dem Sozialrechtssystem ist flexibler als die Festlegung einer Einkommensgrenze im Gesetz selbst. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung des zur Verfügung stehenden Einkommens aufwändig und damit kostenintensiv ist. Sämtliche aus dem Steuerrecht bekannten Einkommensarten (abhängige Arbeit, Selbständigkeit, Vermögen, Alterssicherung, sonstige Unterhaltsansprüche) müssen einbezogen werden. Eine entsprechende Mehrbelastung der prüfenden Stelle (Sozialbehörden, Rundfunkanstalten oder andere) ist dann unvermeidbar. Hierbei sind in einer künftigen Beschlussfassung die Vorteile einer typisierenden Prüfung im Massenverfahren gegen die Einzelfallgerechtigkeit abzuwägen.

Mit einer Entscheidung ist frühestens im 2. Quartal 2010 im Zusammenhang mit dem Reformpaket „Rundfunkfinanzierung“ zu rechnen. Denn jede Ausweitung der Befreiungstatbestände führt zu einer Mehrbelastung der verbliebenen Zahlungspflichtigen.

3. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD) Bei welchen demoskopischen Instituten hat die Staatsregierung Meinungsumfragen im Jahr 2009 in Auftrag gegeben, welche Themenbereiche behandelten die jeweiligen Fragenkataloge (Fragen und Ergebnisse bitte im Wortlaut), wie hoch waren die jeweiligen Kosten?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei hat in 2009 keine Meinungsumfrage in Auftrag gegeben. Insoweit wird auch auf die Antwort der Staatsregierung vom 7. April 2009 auf die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Rinderspacher zum gleichen Thema (Drs. 16/1118 vom 28. April 2009), die sämtliche Meinungsumfragen der Staatsregierung von Januar 2005 bis April 2009 auflistet, verwiesen.

Ob darüber hinaus durch andere Ressorts Meinungsumfragen im Zeitraum April bis Dezember 2009 in Auftrag gegeben wurden, ist der Staatskanzlei nicht bekannt und innerhalb der knappen Beantwortungsfrist für Anfragen zum Plenum nicht zu ermitteln.

4. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD) Aus einer Pressemitteilung des Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Januar 2010 geht hervor, dass die Finanzverwaltung München Arbeitsplätze in die Region verlagert, demnach wurde die Finanzkasse des Finanzamtes München auf sechs verschiedenen Standorte verteilt, vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung, denkt die Staatsregierung daran, auch in anderen Verwaltungsbereichen Arbeitsplätze in die Regierungsbezirke auszulagern, und wenn ja, um welche Bereiche und Standorte handelt es sich?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung verfolgt grundsätzlich das Ziel, Behörden auch unter regionalen Gesichtspunkten ausgewogen im Flächenstaat Bayern zu verorten. Effizienz der Verwaltung und Bürgernähe sind hier die entscheidenden Kriterien. Insbesondere wurde im Rahmen des Projekts „Verwaltung 21“ darauf geachtet, eine aufgabenadäquate aber auch regionalpolitische Interessen berücksichtigende Verteilung der neu geschaffenen Behördenstruktur zu erzielen. So wurden beispielsweise die Amtsbezirke der Bau- und Wasserwirtschaftsverwaltung aufeinander abgestimmt und die Sitze der Ämter im Zuständigkeitsbezirk ausgewogen bestimmt.

Neben der in der Anfrage dargestellten Verlagerung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen ist von der Staatsregierung derzeit beabsichtigt, das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung von München nach Fürth zu verlagern. Weitere konkrete Verlagerungsabsichten sind der Staatskanzlei nicht bekannt.

5. Abgeordneter **Dr. Paul Wengert** (SPD) Ist es zutreffend, dass Ministerpräsident Horst Seehofer für die Errichtung eines „Center Parcs“ bei Leutkirch (Landkreis Ravensburg), dessen Fläche sich zu rund 20 Prozent auf den Freistaat Bayern erstrecken würde, eine Bürgschaft des Freistaats in Aussicht gestellt bzw. zugesagt hat, und wenn ja, wem gegenüber und zu welchen Konditionen?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung ist mit dem potenziellen Investor im Gespräch und hat ihm jede Unterstützung angeboten, die der Staatsregierung möglich ist. Art und Umfang werden derzeit erörtert. Bei Vorhaben dieser Größenordnung stellt sich häufig auch die Frage, wie weit der Freistaat Bayern bei der Finanzierung behilflich sein und das Finanzierungspaket durch eine Bürgschaft begleitet werden kann. Für „Center Parcs“ in Leutkirch wurde aber bislang kein Antrag auf eine Bürgschaft gestellt. Ich begrüße es, dass die Landesregierung von Baden-Württemberg vergangene Woche beschlossen hat, die Ansiedlung großzügig zu unterstützen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

6. Abgeordnete **Renate Ackermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Werden aus Bayern derzeit Menschen nach Griechenland und andere Balkanländer abgeschoben oder gibt es bei einzelnen Ländern menschenrechtliche Hinderungsgründe?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Frage, ob der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer „menschenrechtliche Hinderungsgründe“ entgegenstehen, stellt sich für die Ausländerbehörden regelmäßig nicht. In der Praxis prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) im Rahmen des Asylverfahrens, ob für den

Ausländer die konkrete Gefahr, der Folter oder einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, besteht. Es stellt ferner ein Abschiebungsverbot fest, sofern sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des Bundesamts im Asylverfahren gebunden. Ihre Aufgabe ist es nicht, beim Vollzug der Ausreiseverpflichtung die Menschenrechtssituation in den Herkunftsländern nochmals zu bewerten. Ob das Bundesamt richtig entschieden und Abschiebungsverbote zu Recht verneint hat, unterliegt demnach grundsätzlich nicht der Überprüfung durch die Landesbehörden.

Soweit die Anfrage die Abschiebungen in „Balkanländer“ thematisiert, ist ihre Reichweite nicht eindeutig. Der Antwort der Staatsregierung werden neben Griechenland folgende Staaten zu Grunde gelegt: Bulgarien, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Rumänien, Moldawien, Albanien und die Türkei (europäischer Teil auf der Balkanhalbinsel).

Hinsichtlich dieser Staaten sind derzeit keine allgemeinen Gründe erkennbar, weshalb eine Abschiebung – nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags und rechtskräftig festgestellter Ausreiseverpflichtung – nicht zu verantworten sein sollte. Zur Republik Kosovo ist ergänzend anzumerken, dass die Rückführung aus Bayern inzwischen weitestgehend abgeschlossen ist. Dem neuen Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo kommt insoweit nur geringe praktische Bedeutung zu.

Abschiebungen nach Griechenland betreffen in erster Linie sog. Rücküberstellungen nach der Dublin-II-Verordnung. Auch die Ausführung der Dublin-II-Verordnung obliegt in erster Linie dem Bundesamt. Dieses stellt fest, ob für die Entscheidung über einen in Deutschland gestellten Asylantrag ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist. In besonderen Einzelfällen kann es ausnahmsweise ein Asylverfahren im Bundesgebiet durchführen, obwohl eigentlich ein anderer Mitgliedstaat zuständig wäre (sog. Selbsteintrittsrecht).

Den Ausländerbehörden obliegt die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung. Sie sind an die Entscheidung des Bundesamtes im Dublin-Verfahren ebenfalls gebunden und dürfen eine Rücküberstellung nicht allein deshalb verweigern, weil sie die Bedingungen für Asylbewerber in einem anderen EU-Mitgliedstaat für bedenklich halten. Rücküberstellungen erfolgen nicht, wenn eine gerichtliche Anordnung besteht, die dies im Einzelfall untersagt.

Die bayerischen Ausländerbehörden sind nach wie vor gehalten, das Staatsministerium unverzüglich über Rücküberstellungen nach Griechenland, die vom Bundesamt angeordnet worden sind, zu informieren. Handelt es sich um einen Fall, in dem mit einer stattgebenden Eilanordnung des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen ist, wird die Rücküberstellung vorläufig ausgesetzt.

7. Abgeordneter
Dr. Thomas Beyer
(SPD)
- Bis zu welchem Zeitpunkt wird seitens der Staatsregierung die Vollzugsverordnung zum Personenstandgesetz (PStGVollzV) so geändert, dass es den 1. Bürgermeisterinnen und 1. Bürgermeistern im Freistaat Bayern möglich sein wird, neben der Vornahme von Eheschließungen auch bei der Begründung von Lebenspartnerschaften mitzuwirken, bzw. für den Fall, dass ein Termin nicht mitgeteilt werden kann, welche Gründe bewegen die Staatsregierung dazu, den 1. Bürgermeisterinnen und 1. Bürgermeistern die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften nicht zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Staatsregierung beabsichtigt, durch eine Änderung der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStGVollzV) den Aufgabenbereich für die Bestellung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu Standesbeamten um die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zu erweitern.

Die PStGVollzV steht auf Grund des seit 1. Januar 2009 geltenden neuen Personenstandsgesetzes zur Überarbeitung und Neufassung an. Die Arbeiten können nunmehr fortgeführt werden, da mit dem Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStGVwV) durch den Bund in den nächsten Wochen die rechtlichen Vorgaben für die Umsetzung des neuen Personenstandsrechts durch die Länder abschließend feststehen werden. Die Staatsregierung wird mit einer Änderung der Delegationsverordnung (DelV) zunächst die bundesrechtlichen Ermächtigungen zum Erlass der Ausführungsverordnung auf das Staatsministerium des Innern übertragen. Im Anschluss daran wird die neue PStGVollzV als Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern erlassen werden. Die Neufassung der PStGVollzV soll möglichst am 1. August 2010 in Kraft treten.

8. Abgeordnete **Sabine Dittmar** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedsgemeinden im Biosphärenreservat Rhön der Bundesländer Thüringen und Hessen seit Jahren die Möglichkeit haben, auf diese besondere Region mit einem Hinweisschild unterhalb der Ortseingangsschilder hinzuweisen, dieses den bayerischen Mitgliedsgemeinden bislang jedoch untersagt wurde, frage ich, sieht die Staatsregierung in der Hinweisbeschilderung auf die Region Biosphärenreservat Rhön unterhalb der Ortseingangsschilder der bayerischen Mitgliedsgemeinden eine Möglichkeit der zusätzlichen Bewerbung und Imagesteigerung für die Region, wenn ja, warum wird diese Beschilderung dann nicht – wie in den Bundesländern Hessen und Thüringen – mit einer Ausnahmegenehmigung ermöglicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Freistaat Bayern hat als eines der ersten Länder in der Bundesrepublik Deutschland Nationalparks im Bayerischen Wald und im Berchtesgadener Land ausgewiesen. Auch hier bestanden Bestrebungen, auf die Besonderheiten der Gebiete – auch und gerade im Interesse der touristischen Werbung – durch entsprechende Zusatzbeschilderung an den Ortstafeln hinzuweisen.

Hiergegen wurde vonseiten des Bundes, der die gesetzgeberische Hoheit zu Fragen der Gestaltung und Aufstellung von Verkehrszeichen hat, eingeschritten. Bayern hat letztlich in Anbetracht der vom Bund vertretenen Rechtsauffassung, dass eine derartige Beschilderungspraxis rechtswidrig sei, die unzulässige Zusatzbeschilderung beseitigen lassen.

Eine Ausnahmegenehmigung scheidet aus, weil dann der Wesensgehalt der gesetzlichen Vorgaben in der Straßenverkehrs-Ordnung zur Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen verletzt wäre. Unabhängig davon wird auf meine Weisung hin seitens des Freistaats Bayern bis auf weiteres nicht mehr gegen die Zusatzbeschilderung eingeschritten.

Für die Gemeinden besteht die Möglichkeit, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im innerörtlichen Bereich z.B. kurz nach Ortsbeginn in derselben Weise auf den Status als Gemeinde im UNESCO-Biosphärenreservat hinzuweisen, wie dies bei vielen anderen Gemeinden mit touristischer Werbung der Fall ist.

9. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe erhielt die Stadt Augsburg Zuschüsse aus Landesmitteln für die Sanierung des in der Altstadt gelegenen, aus dem Jahre 1903 stammenden alten Jugendstilstadtbades, an welche Förderbedingungen waren diese Zuschüsse gekoppelt, und in welcher Höhe müssten Fördermittel zurückerstattet werden, falls die Stadt Augsburg das Stadtbad privatisieren sollte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Gesamtkosten der Sanierung betragen gemäß Verwendungsnachweis der Stadt Augsburg vom 15. Oktober 2001 12.884.900 Euro. Als förderfähige Kosten im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm wurden 6.186.632 Euro anerkannt. Die Finanzhilfen von Bund und Land betragen 4.097.442 Euro davon Landesfinanzhilfen der Städtebauförderung in Höhe von 1.909.880 Euro. Zusätzlich wurden Finanzhilfen nach Art. 10 FAG gewährt. Insoweit wird auf die Antwort des dafür zuständigen Staatsministeriums der Finanzen verwiesen.

Nach Auskunft der Regierung von Schwaben liegt ein Vertrag der Stadt Augsburg über einen eventuell beabsichtigten Verkauf bislang nicht vor. Ziel der Städtebauförderung war der Substanzerhalt des Baudenkmals. Sofern der Erhalt des Baudenkmals weiterhin gewährleistet ist, die Nutzung als öffentliches Hallenbad mit ortsüblichen Eintrittsgeldern unverändert bleibt und der Verwendungszweck vertraglich gesichert wird, besteht kein Anlass, Mittel der Städtebauförderung von der Stadt Augsburg zurückzufordern.

Der Bewilligungsbescheid vom 8. September 1987 hatte die AnBest-K (die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften – Anlage 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO) und die damals gültigen Städtebauförderungsrichtlinien als Förderbedingungen zur Grundlage. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung würde die Regierung von Schwaben im Wege der Einzelfallprüfung über die Höhe der Rückforderungen als Bewilligungsbehörde entscheiden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn seit Fertigstellung der Maßnahme 25 Jahre vergangen sind. Ist dies nicht der Fall, sind die gebundenen Fördermittel zeitanteilig zurückzufordern.

10. Abgeordnete
Annette Karl
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der anstehenden Evaluation der Arbeit der Polizeiinspektionen Fahndung (PIF) frage ich die Staatsregierung, ob aus der Aussage von Innenminister Herrmann vom 14. Januar 2010 zur Notwendigkeit von mehr Drogenkontrollen an der tschechischen Grenze eine Bestandsgarantie für die Dienststellen in zumindest ihrer bisherigen Größe abgeleitet werden kann, wenn nein, wie soll mehr Arbeit mit weniger Personal erledigt werden, und gibt es beim Abbau des Übersolls einiger Dienststellen wie z.B. Waidhaus die Möglichkeit, spezialisierte Beamte unabhängig von der Sozialauswahl bei der PIF zu halten, um drohenden Qualitätsverlusten z.B. bei der Bekämpfung der Urkundenfälschung entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Im Rahmen der organisatorischen Integration der grenzpolizeilichen Dienststellen in die Landespolizei im Zusammenhang mit dem Wegfall der Kontrollen an der bayerisch-tschechischen Grenze Ende 2007 wurde eine Evaluation dieser Organisationsmaßnahmen vorgesehen. Im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Landtags kündigte der damalige Staatsminister des Innern, Dr. Günther Beckstein, am 18. April 2007 an, dass die Evaluation nach etwa drei Jahren erfolgen solle. Ende dieses Jahres werden wir damit beginnen.

Dabei werden insbesondere die Dienststellen an der Grenze zur Tschechischen Republik einer Untersuchung unterzogen, die im Zusammenhang mit der Organisationsänderung neu eingerichtet wurden oder zusätzliche Stellen erhalten haben. Hierbei wird der Fokus auch auf den Erhalt des für die Schleierfahndung relevanten Fachwissens gerichtet sein.

Basierend auf dem Ergebnis dieser Untersuchung werden ggf. entsprechende organisatorische Optimierungen geprüft.

Hinsichtlich der Liberalisierung der Drogenpolitik in der Tschechischen Republik hat das Staatsministerium des Innern bereits konzeptionelle Vorkehrungen getroffen, wie z. B. eine Sensibilisierung der Einsatzkräfte. In diesem Kontext sind zunächst einmal die Auswirkungen der Rechtsänderung und die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen abzuwarten. Auch dieser Bereich wird ggf. im Rahmen der Evaluation Berücksichtigung finden.

11. Abgeordneter **Peter Meyer** (FW) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse gibt es über die Zahl der Unfälle im Zusammenhang mit Verkehrsrückstau an der Einmündung der BAB A 70 Ausfahrt Kulmbach/Neudrossenfeld von der Richtungsfahrbahn Bamberg – Bayreuth in die B 85 in den Jahren 2006 bis einschließlich 2009, wie wird die Anbindung der im dortigen Bereich angesiedelten Tankstelle zur B 85 nach den Maßstäben der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beurteilt und aus welchen Gründen sind trotz Kenntnis dieser Gefahrensituation und bekannter Beschwerden bislang keine Maßnahmen zur Abhilfe erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 ereigneten sich im gesamten Einmündungsbereich der BAB A 70 – Anschlussstellenrampe für die Richtungsfahrbahn Bamberg-Bayreuth in die B 85 16 Verkehrs-unfälle. Als wesentliche Unfalltypen wurden sieben Einbiegen-/Kreuzen-Unfälle und vier Abbiegen-Unfälle registriert. Bei diesen Unfällen wurden neun Personen leicht verletzt.

Im Jahr 2001 hat die Gemeinde Neudrossenfeld im Einmündungsbereich der Anschlussstellenrampe der A 70 Richtungsfahrbahn Bamberg-Bayreuth eine neue Erschließungsstraße zur Ansiedlung einer Tankstelle mit der Option für eine spätere Gewerbegebietserweiterung hergestellt. Mit der Veröffentlichung der Unfallhäufungskarte 2003 bis 2005 Ende 2006 wurde diese Kreuzung als Unfallhäufungsstrecke der B 85 erkannt. Daraufhin kam die Unfallkommission Ende 2006 zu der Einschätzung, dass der Knotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet werden soll. Anfang 2007 fanden dazu erste Abstimmungsgespräche der beteiligten Straßenbau-träger statt. Die Gemeinde Neudrossenfeld, die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth – und das Staatliche Bauamt Bayreuth haben festgelegt, dass im Hinblick auf die angestrebte Gewerbegebietserweiterung der Gemeinde Neudrossenfeld zunächst eine verkehrstechnische Untersuchung des Knotenpunktes mit einer Prognose der zu erwarteten Verkehrsbelastungen notwendig ist. Daraufhin wurde eine Verkehrs-

untersuchung durchgeführt, auf deren Grundlage die Gemeinde Neudrossenfeld ein Ingenieurbüro mit der Bemessung der zu signalisierenden Kreuzungsanlage beauftragte. Das Untersuchungsergebnis liegt seit Dezember 2009 vor.

Am 14. Januar 2010 erfolgte ein weiteres Abstimmungsgespräch in der Gemeinde Neudrossenfeld unter zusätzlicher Teilnahme der Polizeiinspektion Kulmbach und der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Kulmbach. Im Ergebnis bereitet das Staatliche Bauamt Bayreuth jetzt in enger Abstimmung mit der Polizei und der Verkehrsbehörde die Realisierung der Lichtsignalisierung des Knotenpunktes vor. Inzwischen wurde mit der Autobahndirektion Nordbayern abgestimmt, dass auch die Einmündung der Anschlussstellenrampe der A 70 Richtungsfahrbahn Bayreuth – Bamberg in die Signalisierung der Bundesstraße einbezogen werden soll.

Es wird angestrebt, die Lichtsignalanlagen im Jahr 2010 zu errichten. Im Vorgriff auf die Signalisierung der Knotenpunkte hat die Verkehrsbehörde am 18. Januar 2010 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h angeordnet. Damit kann im Rahmen einer Sofortmaßnahme eine Verbesserung der vorliegenden Verkehrssituation erreicht werden.

12. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Tatsache, dass die 9 mm Munition der Polizei seit kurzem von einem neuen Lieferanten bezogen wird, frage ich die Staatsregierung, ob es stimmt, dass durch Übungsschießen mit der neuen Munition Beamte in ärztliche Behandlung mussten, da sie durch Pulverschmauch bei der Schussabgabe an den Augen verletzt wurden, dass wegen Einführung der neuen Munition das Tragen von Schutzbrillen beim Übungsschießen zur Pflicht geworden ist, und ob der Lieferantenwechsel eine Verbesserung der Qualität der Munition zur Absicht hatte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Für die Beschaffung von Munition gelten die allgemeinen Beschaffungsrichtlinien der Bayerischen Polizei, wobei für den Qualitätsstandard die Technische Richtlinie Patrone 9 mm x 19, schadstoffarm (d.h. kein Schwermetall), der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) die verbindliche Vorgabe ist. Der Liefervertrag für die Polizeimunition im Kaliber 9 mm x 19 lief zum 31. Dezember 2008 aus, so dass eine neue Ausschreibung erforderlich wurde.

Mit der Firma R. erhielt kein neuer Lieferant den Zuschlag, da diese Firma bereits im alten Liefervertrag ein Lieferant war. Im neuen Munitionsliefervertrag erhielt nur noch die Firma R. aufgrund des wirtschaftlichsten Angebotes den Zuschlag, sodass die Firma M. als Lieferant ab dem 1. Januar 2009 wegfiel.

Im Rahmen der Schießaus- und Schießfortbildung kam es in seltenen Einzelfällen in der Vergangenheit zu Berichten über leichte Augenreizungen, die durch unverbrannte Pulverpartikel verursacht wurden. Nach Einbindung der Geschäftsstelle für Arbeitsschutz der Bayerischen Polizei wurde mit IMS vom 20. Juli 2006 die Beschaffung und das Bereithalten von Schießbrillen (Schutzbrillen) für die Schießaus- und Schießfortbildung angeordnet.

Das Tragen von Schießbrillen wurde nachhaltig empfohlen, eine Anordnung zum Tragen (Tragepflicht) während des Schießens erfolgte nicht. Seitdem liegen keine neuen Informationen vor, dass es zu weiteren Augenreizungen bei der Schießaus- bzw. Schießfortbildung gekommen ist.

13. Abgeordnete
Karin Pranghofer
(SPD)
- Ist damit zu rechnen, dass bei der Neufestlegung der Dringlichkeitsstufen für den Staatsstraßenausbau der nächsten Jahre die Staatsstraße 3115 im Bereich der Großostheimer Brunnen in den Rang 1, mindestens Rang 1R (Baubeginn 2011), der Staatsstraßenausbauplanung aufrückt, und wenn nein, warum wird der dringende Ausbau dieser Staatsstraße weiter zurückgestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der derzeit gültige 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist vom Ministerrat am 6. Februar 2001 beschlossen worden und rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Die Abwicklung der Projekte der 1. Dringlichkeit wurde für den 10-Jahreszeitraum von 2001 bis 2010 vorgesehen und eine Fortschreibung zum Ende dieses Zeitraums ins Auge gefasst.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 4. September 2007 beschlossen, den derzeit gültigen 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern im Jahr 2010 fortzuschreiben und einen 7. Ausbauplan aufzustellen. Zurzeit laufen die Vorbereitungen für diese Fortschreibung. Wie bereits beim 6. Ausbauplan, so wird auch beim 7. Ausbauplan ein gesamtwirtschaftliches Bewertungsverfahren angewendet werden, das eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte nach möglichst objektiven Kriterien ermöglicht.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat den Ausbau der Staatsstraße 3115 zwischen der Landesgrenze Bayern/Hessen und Großostheim für die Fortschreibung des Ausbauplans angemeldet.

Die Daten der erwogenen Projekte wurden zwischenzeitlich zur Durchführung der gesamtwirtschaftlichen Bewertung an einen Gutachter übergeben. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Mit ersten Bewertungsergebnissen kann frühestens im zweiten Quartal 2010 gerechnet werden.

Eine Aussage zur Einstufung des angesprochenen Projektes in den neuen Ausbauplan ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

14. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Mittel und Wege zur Erhebung eines Einspruchs bzw. zumindest einer Beschwerde, der von den Aufsichtsbehörden auch nachgegangen wird, haben potentielle Mitbewerber um die Vergabe von Aufträgen zur Stromversorgung gemeindlicher Liegenschaften sowie Bürgerinnen und Bürger der den jeweiligen Auftrag vergebenden Gemeinden, wenn die Ausschreibung offenkundig so gestaltet wurde, dass es zu keinem bzw. zu keinem fairen Wettbewerb um den Auftrag kommen kann (u.a. Fehlen der Angabe, um wie viele Verbrauchsstellen je Tarifgebiet es sich handelt und Zuschlagsfrist lediglich zwei Wochen vor Beginn der Stromlieferung (was sich beißt a) mit der Vorgabe, dass Lieferanten beim Netzbetreiber einen Monat vor Beginn der Stromlieferung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten von Mitbewerbern bei der Ausschreibung der Stromlieferung für gemeindliche Liegenschaften hängen davon ab, ob der Auftragswert den Schwellenwert in Höhe von derzeit 193.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht oder überschreitet und damit der Anwendungsbereich des Ge-

setzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eröffnet ist. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes ist die Laufzeit der Verträge zu berücksichtigen.

Ab diesem Wert steht ein förmliches Nachprüfungsverfahren durch die Vergabekammern zur Verfügung. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags ist, dass er von einem Unternehmen gestellt wird, das ein Interesse am Auftrag hat und sich durch eine Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt fühlt. Der mögliche Verstoß muss – zunächst gegenüber dem Auftraggeber – unverzüglich gerügt werden.

Unterhalb des Schwellenwertes ergibt sich die Verpflichtung der Kommunen zu einer ordnungsgemäßen Ausschreibung aus den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften. Die Kommunen sind dabei grundsätzlich nicht an die formalen Bestimmungen der VOL/A gebunden, müssen jedoch gleichwohl an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben und ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherstellen.

Ein förmliches Nachprüfungsverfahren ist hier nicht vorgesehen. Solche Auftragsvergaben können im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüft werden. Die Aufsichtsbehörden werden dabei nach dem Opportunitätsprinzip tätig. Beispielsweise können sie im Falle von Verstößen vor einer Erteilung des Zuschlags die Kommune auffordern, die Ausschreibung aufzuheben und die Maßnahme erneut ordnungsgemäß auszuschreiben. Den herkömmlichen Instrumenten der Kommunalaufsicht sind allerdings dort Grenzen gesetzt, wo bereits rechts-wirksame zivilrechtliche Verträge zustande gekommen sind. In diesen Fällen steht den Beteiligten der Zivilrechtsweg zur Geltendmachung eventueller Schadensersatzansprüche offen.

Auch Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde können die Rechtsaufsichtsbehörde einschalten, wenn sie das gemeindliche Vorgehen bei der Ausschreibung für rechtswidrig halten. Eine Antragsbefugnis im förmlichen Nachprüfungsverfahren nach dem GWB haben sie nicht.

15. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) In wie vielen Fällen haben bayerische Versammlungsbehörden seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) vom 22. Juli 2008 Versammlungen auf der Grundlage der verschiedenen Tatbestände des Art. 15 Abs. 2 BayVersG beschränkt oder verboten und in wie vielen Fällen sind entsprechende Bescheide von Verwaltungsgerichten wieder aufgehoben worden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Verbote und Beschränkungen – auch solche nach Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) – liegen im Ermessen der örtlichen Versammlungsbehörden. Exakte statistische Daten über deren Häufigkeit und Rechtsgrundlage werden von der Staatsregierung nicht erhoben. Dementsprechend kann nur über Erfahrungen mit bekannt gewordenen Einzelfällen berichtet werden, während insbesondere solche Fälle unbeachtet geblieben sein können, in denen die Veranstalter rechtsextremistischer Versammlungen Beschränkungen akzeptierten.

In einer Reihe von Fällen stützten bayerische Versammlungsbehörden Verbote auf Art. 15 Abs. 2 BayVersG, namentlich in Landsberg am Lech, Augsburg, München und Wunsiedel. Während die erstinstanzlichen Gerichte die Verbote in Eilverfahren teilweise für rechtmäßig befanden, ermöglichte der zuständige 10. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) die Durchführung der Versammlungen, jedoch wurden zumeist Beschränkungen ausgesprochen bzw. zugelassen. Der BayVGH hielt in den ihm vorgelegten Fällen Verbote regelmäßig für unverhältnismäßig, da die Versammlungsbehörden die entsprechenden Gefahren ausreichend mit Beschränkungen bewältigen könnten.

Art. 15 Abs. 2 BayVersG ermöglicht den Versammlungsbehörden den Erlass weiter gehender Beschränkungen (nach früherer Diktion: Auflagen). Neben Versammlungen in Passau und Gräfenberg sind hier vor allem die rechtsextremistischen Versammlungen auf dem sog. „Spöttinger Friedhof“ in Landsberg am Lech zu nennen, auf dem sowohl Opfer des Nationalsozialismus (Insassen der Außenlager des KZ Dachau) als auch von den Alliierten hingerichtete NS-Kriegsverbrecher begraben liegen. Während in den Vorjahren rechtsextremistische Versammlungen dort nicht verhindert werden konnten, gelang es im Jahr 2009 durch eine auf Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG gestützte Beschränkung, eine entsprechende Versammlung vom besonders schützenswerten Friedhof fernzuhalten.

16. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Nachdem klar ist, dass durch die Neuregelung bzgl. der Aufstellung von Unterrichtstafeln an Autobahnen neben Tafeln mit neuen Maßen auch die alten aufgestellt bzw. stehen bleiben können, frage ich die Staatsregierung, wann werden die Unterrichtstafeln, welche auf das Germanische Nationalmuseum Nürnberg hinweisen, an den Autobahnen um Nürnberg nun endlich aufgestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Beschilderung „Germanisches Nationalmuseum“ kann von der Stadt Nürnberg sofort in Auftrag gegeben werden. Die Stadt kann selbst darüber entscheiden, ob sie die Schilder in der bisherigen Größe ausführen möchte, oder ob sie bereits jetzt auf die neue Schildergröße umstellt. Die Autobahndirektion Nordbayern wird dazu noch diese Woche die entsprechenden Voraussetzungen schaffen.

17. Abgeordnete
Christine Stahl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Teilt das Innenministerium die Einschätzung der Bundesfamilienministerin Dr. Köhler, dass sich in Projekten, Vereinen und Initiativen gegen Rechtsextremismus, die Gelder aus Bundesmitteln erhalten, potentielle Extremisten befinden, weshalb eine Regelüberprüfung durch den Verfassungsschutz notwendigerweise vorbehalten werden muss, wenn ja, will die Staatsregierung bei bayerischen Projekten, Vereinen und Initiativen vom bayerischen Verfassungsschutz ebenfalls Überprüfungen durchführen lassen, und wie schätzt die Staatsregierung die abschreckenden Auswirkungen solcher Überprüfungen auf das zivilgesellschaftliche Engagement und die damit einhergehende Stärkung der rechtsextremistischen Bewegung ein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Anfrage unterstellt, dass Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Köhler geäußert habe, dass wegen des Vorhandenseins von potentiellen Extremisten in mit Bundesmitteln geförderten Initiativen gegen Rechtsextremismus eine Regelüberprüfung dieser Initiativen vorbehalten bleiben müsse.

Dies ist so nicht nachvollziehbar. Der Sprecher von Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Köhler hat laut Presseberichten erklärt: „Die Ministerin will mitnichten eine Regelüberprüfung einführen“. Von einem grundsätzlichen Verfassungsschutz-TÜV bei Antragstellung könne nicht die Rede sein.

Andererseits kann eine staatliche Förderung von Initiativen und Organisationen, die sich gegen Rechtsextremismus richten, ebenso wie bei der Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen (vgl. § 51 AO) dann nicht in Betracht kommen, wenn diese Initiativen und Organisationen selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen fördern. Dies zu prüfen ist und war seit jeher Teil eines jeden Förderverfahrens. Die Verfassungsschutzbehörden dürfen zu diesem Zweck Daten übermitteln. Erkenntnisse darüber, inwieweit bei der Durchführung von Förderprogrammen auf Bundesebene in der Vergangenheit diesem Gesichtspunkt in der Praxis Rechnung oder nicht Rechnung getragen wurde, liegen nicht vor.

18. Abgeordnete **Susanna Tausendfreund** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Stellen, bei denen die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber wegen Mutterschaft oder Erziehungszeit ausfielen, sind bei der Bayerischen Polizei im Jahr 2009 jeweils über welchen Zeitraum hinweg und bei welcher Dienststelle unbesetzt geblieben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Zurückgehend auf einen Beschluss des Landtags (Drs. 12/9761) werden für Ausfallzeiten von Polizeibeamtinnen (Schwangerschaft bzw. Mutterschutz und Elternzeit) zusätzliche Stellen bereitgestellt. Für Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst kommt erschwerend hinzu, dass während der Schwangerschaft bereits die gesetzlichen Beschäftigungsverbote und eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten (kein Schichtdienst, kein gefahrgeneigter Außendienst etc.) greifen.

Zur Schaffung dieser sogenannten „Mobilen Reserve“ wurden bei der Bayerischen Polizei erstmals im Haushalt 1995/1996 zusätzliche Stellen für Beamte in Ausbildung ausgebracht. Insgesamt umfasst die Mobile Reserve aktuell 240 Stellen.

Die Stellen für die „Mobile Reserve“ werden zentral beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei in einem Stellenpool verwaltet. Im Rahmen der halbjährlichen Personalzuteilungen werden unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Zuteilung bestehenden und vorhersehbaren örtlichen Situation die Zuteilungsansprüche aus dem Stellenpool der „Mobilen Reserve“ für jedes Landespolizeipräsidium laufend ermittelt, überprüft und ggf. korrigiert.

Berücksichtigt werden entsprechend der Zielsetzung des o.a. Beschlusses grundsätzlich nur Ausfälle von Polizeibeamtinnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die bei den Landespolizeipräsidien im Wechselschichtdienst eingesetzt sind und für die die gesetzlichen Beschäftigungsverbote und eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten (kein Schichtdienst, kein gefahrgeneigter Außendienst etc.) gelten.

Mit den zur Zeit 240 landesweit als „Mobile Reserve“ zur Verfügung stehenden Beamten können alle schwangerschaftsbedingten Ausfälle sowie die Anfangsphase der Elternzeit ausgeglichen werden. Im weiteren Verlauf einer Beurlaubung (Elternzeit bzw. familienpolitische Beurlaubung) erfolgt der Ausgleich nicht über die „Mobile Reserve“, da die ursprüngliche (Plan-)Stelle wieder besetzt werden kann. Die Beamtin bzw. der Beamte wird während der Zeit der Beurlaubung auf einer Leerstelle geführt bzw. die Stelle wird doppelt besetzt.

Bei der letzten Personalzuteilung zum 1. September 2009 waren 360 Beamtinnen schwanger oder befanden sich in Elternzeit.

Welche konkrete Dienststelle über welchen Zeitraum nicht berücksichtigt werden konnte, kann nur mit erheblichem Aufwand durch Einzelabfrage ermittelt werden, dies war in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

19. Abgeordneter
**Dr. Hans Jürgen
Fahn**
(FW)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Voraussetzungen (Bedingungen) müssen erfüllt sein, damit zum Beispiel ein IT-Systemelektroniker (mit technischer und wirtschaftlicher Ausrichtung) die Berufsoberschule mit Fachrichtung Wirtschaft besuchen kann, um dann die allgemeine Fachhochschulreife zu erlangen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach § 28 Abs. 1 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) setzt die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule voraus.

Für den Besuch der Berufsoberschule in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft gilt der Abschluss einer Berufsausbildung in den folgenden IT-Berufen als entsprechende berufliche Vorbildung:

- IT-System-Elektroniker/in
- IT-System-Kaufmann/-frau
- IT-Kaufmann/-frau
- Fachinformatiker/in.

Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule ist u.a. gegeben bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, kann die Eignung auch über den erfolgreichen Besuch der Vorklasse oder des Vorkurses der Berufsoberschule nachgewiesen werden.

20. Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ist der Staatsregierung bekannt, dass es seit dem Jahr 2005 nicht mehr möglich ist, im Februar in das Referendariat an Realschulen einzutreten, aber für eine Studierende bzw. einen Studierenden, die bzw. der im Sommer am sog. Herbsttermin 1. Staatsexamen macht, ein Studierende einschließlich Korrekturzeit erst Ende September/Anfang Oktober zu erwarten ist, wie beurteilt sie diesen gravierenden Widerspruch zwischen einem strafferen und prüfungsintensiveren Studienverlauf (durch die Anpassung an Bachelor-/Master-Systeme) einerseits und dem Zeitverlust von fast einem Jahr für den Eintritt ins Referendariat und damit ins Berufsleben andererseits, wann wird sie den Eintritt ins Referendariat im Februar (wie am Gymnasium nach wie vor üblich) wieder ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In Vollzug des Beschlusses des Landtages vom 9. November 2000 (Drs. 14/4889) hat die Staatsregierung die Struktur des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Realschulen dahingehend geändert, dass das erste Jahr an der Seminarschule und das zweite Jahr an der Einsatzschule abzuleisten ist.

Durch die Strukturänderung verbleiben die Studienreferendare jeweils für ein ganzes Schuljahr an der Seminar- bzw. an der Einsatzschule, was sowohl im Hinblick auf eine größtmögliche Kontinuität in der Ausbildung der Lehramtsanwärter als auch im Unterrichtsgeschehen an den Schulen positiv zu bewerten ist. Zum einen werden aus pädagogischer Sicht unvorteilhafte Wechsel der Lehrkräfte zum Schulhalbjahr vermieden und zum anderen bleibt den Studienreferendaren ein etwaiger Wechsel des Dienorts sowie der damit verbundene Umzug erspart. Die erfolgte Umstellung ist somit unter dem Aspekt der Qualitätssicherung und -entwicklung zu betrachten und hat sich bestens bewährt.

Zur Überbrückung der Wartezeit bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes besteht für Studentinnen und Studenten, die ihre Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, die Möglichkeit, sich für eine Aushilfstätigkeit an staatlichen Realschulen zu bewerben und so erste Berufserfahrungen zu sammeln. Interessenten für eine Aushilfstätigkeit wenden sich dazu direkt an die jeweilige Schulleitung, die im Bayerischen Realschulnetz (www.realschule.bayern.de) unter der Rubrik „Lehrer > Personalien > Stellenangebote für alle Lehrkräfte (...)“ ein entsprechendes Stellenangebot veröffentlicht hat. Die Liste der Stellenangebote unter dieser Rubrik wird täglich aktualisiert. Unter dem Punkt „Dateneingabe von Lehrkräften, die eine Stelle suchen“ kann man sich dort auch als Interessentin bzw. Interessent für eine Aushilfstätigkeit eintragen.

Darüber hinaus kann übergangsweise auch eine Tätigkeit an einer Realschule in privater Trägerschaft angenommen werden. Informationen über Stellenangebote sind zu finden unter www.realschule.bayern.de/lehrer/personalien.

Der jährliche Einstiegstermin in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen stellt für die Lehramtsanwärter gegenüber den Lehramtsanwärtern für den Vorbereitungsdienst an Gymnasien keinen Wettbewerbsnachteil dar. Beide konkurrieren weder um Zulassung zum Vorbereitungsdienst noch um Einstellung in den staatlichen Schuldienst miteinander. Eine Wettbewerbssituation ist immer nur zwischen Bewerbern der jeweiligen Schulart gegeben.

Ferner hat sich gezeigt, dass sich der im Vergleich zum gymnasialen Lehramt fehlende Einstellungstermin im Februar grundsätzlich nicht auf den Lehrerbedarf auswirkt, der für interessierte Studenten bei der Entscheidung für ein Lehramt ein wesentliches Kriterium darstellt. Dies belegt auch die sehr hohe Zahl an Lehramtsstudenten und Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Realschulen.

Eine Wiedereinführung des Eintrittstermins Februar in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen ist nicht beabsichtigt.

21. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD)

Auf der Grundlage welcher Schülerzahlen konnten in den letzten zehn Jahren öffentliche und private Fachoberschulen neu gegründet werden (bitte konkret nach Schulen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In der folgenden Tabelle sind die neugegründeten staatlichen Fachoberschulen mit den Schülerzahlen im jeweiligen Gründungsjahr dargestellt:

Staatliche Fachoberschule ...	Gründungsjahr	Schülerzahl in den Eingangsklassen im Gründungsjahr	Bemerkung
Friedberg	2000/2001	176	(241 mit Jgst. 12)
Landsberg a.L.	2002/2003	93	
Waldkirchen	2002/2003	72	weiterhin befristet wg. geringer Schülerzahlen
Forchheim	2002/2003	90	weiterhin befristet wg. geringer Schülerzahlen
Neuburg a.d.D.	2002/2003	72	
Kelheim	2003/2004	114	
Fürstfeldbruck	2003/2004	202	
Erding	2003/2004	177	
Neusäß	2004/2005	157	
München-Wirtschaft	2005/2006	189	(ab 2004/2005 stufenförmige Reduzierung des schulischen Angebots der Landeshauptstadt München; Übernahme von 2 Klassen in 2004/2005 mit 52 Schülern)
Marktredwitz	2008/2009	157	
Durchschnittliche Schulgröße im Gründungsjahr		136	

Die Genehmigung kommunaler und privater Fachoberschulen erfolgt nicht auf der Grundlage gemeldeter Schülerzahlen. Anträge auf Schulneugründungen werden hier lediglich angezeigt und vom Staatsministerium genehmigt, soweit die gesetzlichen Vorgaben nach Art. 27 BayEUG sowie Art. 92 und 94 BayEUG eingehalten sind.

22. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Durch welche Umschichtungen im Haushalt konnten die zusätzlichen Superverträge (70 für die Gymnasien und 30 für die FOSen) im Einzelplan 05 geschaffen werden (bitte die genauen Titelgruppen, aus denen sich die zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben, benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es werden 50 zusätzliche Superverträge für die Gymnasien mit einem Teilzeitumfang von jeweils 16 Wochenstunden ($\frac{2}{3}$ der Vollbeschäftigung) insbesondere für weitere Einstellungen in den Leitfächern Deutsch und Englisch ermöglicht. Der Einsatz dieser Lehrkräfte erfolgt als Mobile Reserve bis zum Ende des laufenden Schuljahres anstelle von befristeten Aushilfsverträgen.

Diese zusätzlichen Supervverträge werden mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 auf Vollzeit aufgestockt, und die betroffenen Lehrkräfte werden im Rahmen des regulären Budgets (Übernahme zum Februar 2012 auf Vollzeitplanstellen) verwendet.

Diese zusätzlichen Lehrkräfte werden finanziert aus Kap. 05 19 Tit. 428 14 (Entgelte der Aushilfslehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals im Arbeitnehmerverhältnis). Ihr Einsatz als Mobile Reserve entlastet entsprechend die Mittel für befristete Aushilfsverträge.

Aus dem gleichen Haushaltsansatz werden darüber hinaus 20 Supervverträge (volle Beschäftigung) finanziert, um feste Einstellungsmöglichkeiten zu schaffen.

30 Supervverträge für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen können aus den bei Kap. 05 17 Tit. 428 14 bereits zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

23. Abgeordnete **Maria Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Regensburger Stadtnorden (Stadtbezirke Stadtamhof, Steinweg – Pfaffenstein, Sallern – Gallingkofen, Konradsiedlung – Wutzlhofen, Brandlberg – Keilberg, Reinhausen, Weichs, Schwabelweis, Ober- und Niederwinzer-Kager) besuchen derzeit die Berufliche Oberschule in Regensburg, wie steht die Staatsregierung zum Vorstoß des Regensburger Landrats, unter dem Dach eines gemeinsamen Zweckverbandes zwei eigenständige Berufliche Oberschulen – eine in der Stadt, die andere im Landkreis – entstehen zu lassen und wie will sie dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule Regensburg schnell angemessene Lernbedingungen erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus dem nördlichen Stadtgebiet Regensburg, die im laufenden Schuljahr die Berufliche Oberschule Regensburg besuchen, nach Postleitzahlengebiet, Jahrgangsstufen und Ausbildungsrichtungen dargestellt:

Schülerinnen und Schüler aus dem nördlichen Stadtgebiet Regensburg an der Staatlichen Beruflichen Oberschule Regensburg im Schuljahr 2009/10						
			93055 (Brandlberg- Keilberg, Schwabel- weis)	93057 (Konradsiedlung- Wutzlhofen, Sallern- Gallingkofen)	93059 Stadtamhof, Steinweg-Pfaffenstein, Reinhausen, Weichs, Ober- und Niederwinzer-Kager)	SUMME
Fach- ober- schule	11. Jgst.	Technik	1	4	2	7
		Wirtschaft	0	12	10	22
		Sozialwesen	2	8	10	20
	12. Jgst.	Technik	2	4	3	9
		Wirtschaft	0	11	8	19
		Sozialwesen	0	11	6	17
	13. Jgst.	Technik	0	1	0	1
		Wirtschaft	0	0	2	2
		Sozialwesen	0	1	1	2
Berufs- ober- schule	Vorklasse	Technik	1	0	2	3
		Sozialwesen	0	2	2	4
	12. Jgst.	Technik	1	3	5	9
		Sozialwesen	0	1	2	3
	13. Jgst.	Technik	0	0	0	0
		Sozialwesen	0	2	3	5

Quelle: Abfrage an der Staatlichen Beruflichen Oberschule Regensburg am 01.02.2010

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Neugründung einer staatlichen Fachoberschule im Landkreis Regensburg. Unabdingbare Voraussetzungen für eine Neugründung sind jedoch, dass das Schülerpotential für eine eigenständige Fachoberschule ausreicht und durch eine Neugründung eine Verbesserung des schulischen Angebots in der Region und eine Entlastung der bestehenden, sehr großen Staatlichen Beruflichen Oberschule Regensburg erreicht werden kann. Dies wurde den politisch Verantwortlichen in Stadt und Landkreis in verschiedenen Gesprächen und zuletzt mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 an Landrat Mirbeth mitgeteilt. Da es für die Berufliche Oberschule keine Schulsprengel gibt, kommt es also darauf an, dass ein Standort gefunden wird, der hinsichtlich Lage und verkehrstechnischer Anbindung eine attraktive Alternative für die bei Eintritt in die Fachoberschule mehrheitlich noch minderjährigen Schüler aus dem Einzugsgebiet Stadt und Landkreis Regensburg darstellt. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 wurde deshalb Herr Landrat Mirbeth um Mitteilung gebeten, ob für einen von ihm zu benennenden Standort im Landkreis Regensburg im regulären Anmeldezeitraum von 1. bis 12. März 2010 eine Probeeinschreibung durchgeführt werden soll. Eine Rückmeldung seitens Herrn Landrat Mirbeth ist bis dato nicht erfolgt.

Gemäß Art. 3 und 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) ist die angemessene Unterbringung der Schülerinnen und Schüler Teil des von der Stadt Regensburg als zuständigem Sachaufwandsträger zu erbringenden Schulaufwands. Die Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage fällt demnach nicht in die Zuständigkeit des Staatsministeriums.

24. Abgeordnete **Christa Steiger** (SPD) Um eine inklusive Beschulung nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen, ist es notwendig, Schulen in Bayern barrierefrei auszubauen, daher frage ich die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten gibt es bereits, und welche plant sie, um für mobilitätseingeschränkte Schüler, Schülerinnen und Lehrkräfte die Barrierefreiheit zu erreichen (z.B. Einbau von Rampen und Aufzügen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach den geltenden Bauvorschriften (Art. 48 Bayerische Bauordnung) müssen Schulen barrierefrei errichtet werden, sofern nicht unverhältnismäßige Mehraufwendungen dafür erforderlich sind. Bei bestehenden baulichen Anlagen soll die Bauaufsichtsbehörde einen gleichwertigen, d.h. barrierefreien Zustand verlangen, wenn dies technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Bereitstellung von – entsprechend barrierefreien – Schulanlagen gehört zum Schulaufwand (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, BaySchFG) und obliegt damit den kommunalen Sachaufwandsträgern bei öffentlichen Schulen bzw. bei privaten Schulen deren Trägern.

Im Rahmen der staatlichen Förderung von Baumaßnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) bzw. dem BaySchFG ist für die Förderfähigkeit stets die Anerkennung der Notwendigkeit einer Baumaßnahme maßgeblich.

Aufwendungen für barrierefreies Bauen sind für kommunale Baumaßnahmen im Rahmen der FAG-Zuweisungen auf der Grundlage der Kostenrichtwerte zuweisungsfähig. Bei privaten Volks- und Förderschulen werden die notwendigen Kosten für die Errichtung des Schulgebäudes einschließlich der Barrierefreiheit vom Freistaat Bayern zu 80 oder 100 Prozent refinanziert. Im Bereich der privaten weiterführenden Schulen können die zuwendungsfähigen Kosten, die analog wie bei kommunalen Baumaßnahmen ermittelt werden, durch freiwillige Leistungen nach Maßgabe des Haushalts bezuschusst werden; der generelle Zuschusssatz beträgt derzeit 50 Prozent.

Das sog. Konjunkturpaket II als Sonderprogramm ermöglichte es, im Rahmen der energetischen Modernisierung von Gebäuden als Förderziel u.a. auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit mit zu fördern.

25. Abgeordnete
Simone Tolle
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ist es richtig, dass im Zusammenhang mit der sog. Mittelschule Schulverbände nur genehmigt werden, wenn sie eine durchschnittliche Klassenstärke von 21 erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nein. Hauptschulen, die allein oder gemeinsam in einem Schulverbund ein Bildungsangebot haben, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung, ein Ganztagsangebot und ein Bildungsangebot umfasst, das zum mittleren Schulabschluss führt, erhalten die Bezeichnung Mittelschule. Eine verbindliche durchschnittliche Mindestklassenstärke wird demgegenüber nicht zur Gründungsvoraussetzung eines Schulverbundes gemacht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

26. Abgeordneter
Hans Joachim Werner
(SPD)
- Wie weit sind die Überlegungen der Staatsregierung gediehen, entgegen anders lautender Planungen (Verlagerung nach Thierhaupten) die Außenstelle des Landesamts für Denkmalpflege in Ingolstadt zu belassen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Im Zusammenhang mit der Frage des Verbleibs der Dienststelle Nürnberg wird sich der Ministerrat auch mit der Dienststelle Ingolstadt befassen. Die Planungen der Staatsregierung gehen von einer Auflösung des Standorts Ingolstadt aus. Der endgültige Beschluss erfolgt durch den Ministerrat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

27. Abgeordneter
Eike Hallitzky
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angeht die Tatsache, dass die Geodaten durch staatliche Behörden ohnehin zur kostenlosen Versorgung (vor allem untergeordneter) Planungsbehörden erhoben werden müssen, es sich also in diesem Sinne um „Sowieso“-Kosten handelt, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die staatlichen Einnahmen durch die Vermarktung von Daten sind, die für staatliche Zwecke ohnehin erhoben werden, und ob darüber hinaus auch Daten erhoben werden, die ausschließlich für die Vermarktung an Dritte bestimmt sind, und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die Bayerische Vermessungsverwaltung erfüllt mit der Erhebung von Geobasisdaten ihren gesetzlichen Auftrag aus dem Bayerischen Vermessungs- und Katastergesetz. Daten, die ausschließlich für eine bestimmte Zielgruppe bestimmt sind, werden nicht erhoben.

Geobasisdaten sind Grundlage einer einheitlichen und flächendeckenden Geodateninfrastruktur mit amtlicher Zuverlässigkeit: Dritte wie z.B. staatliche Behörden, Kommunen und private Dienstleister bauen darauf ihre Fachdaten auf. Hierzu sind erhebliche Investitionen erforderlich. Zur teilweisen Refinanzierung dieser Investitionen werden Entgelte zum Erwerb und zur Nutzung der Daten erhoben, unabhängig von der Art des Kunden (öffentliche Verwaltung, Wirtschaft oder sonstige Bürger). Dadurch wird der Steuerzahler im Allgemeinen entlastet.

Die Bayerische Vermessungsverwaltung erzielt mit dem Vertrieb von Geobasisdaten keinen Gewinn und beabsichtigt dies auch nicht. Für Kommunen und Behörden würden sich höhere Kosten ergeben, wenn die Daten nicht aus einem öffentlich-rechtlichen Auftrag heraus, sondern von der Privatwirtschaft erhoben und bereitgestellt würden. Im Übrigen erlaubt auch die INSPIRE-Richtlinie der EU die Gebührenerhebung von staatlichen Stellen im Geobereich; dies wird auch in anderen Staaten so praktiziert. Die kürzlich abgeschlossenen bzw. in Verhandlung begriffenen Generalvereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden führen dank der darin vereinbarten wirtschaftlicheren Abgabe der Daten zu erheblichen Vergünstigungen für die Kommunen.

Die Einnahmen aus der Abgabe von Geobasisdaten und Geodiensten sind im Haushaltsplan bei den Kapiteln 06 21 und 06 22 (Titel 125 01) dokumentiert. Im Jahr 2009 wurden ca. 14 Mio. Euro verbucht. Eine Unterscheidung der Einnahmen hinsichtlich der Art des Kunden existiert nicht.

Die Bayerische Vermessungsverwaltung konzentriert ihr Aufgabenfeld auf hoheitliche Tätigkeiten, nicht nur im vermessungstechnischen Bereich, sondern auch bei der Erhebung von Geobasisdaten. Alle anderen Aufgaben, insbesondere die Veredelung der Geobasisdaten, obliegen dem freien Beruf (Bayerischer Weg im Vermessungswesen).

28. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe erhielt die Stadt Augsburg Zuschüsse aus Landesmitteln für die Sanierung des in der Altstadt gelegenen, aus dem Jahre 1903 stammenden alten Jugendstilstadtbades, an welche Förderbedingungen waren diese Zuschüsse gekoppelt und in welcher Höhe müssten Fördermittel zurückerstattet werden, falls die Stadt Augsburg das Stadtbad privatisieren sollte?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Für die Generalsanierung des Stadtbades erhielt die Stadt Augsburg aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs nach Art. 10 FAG Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1.457.181 Euro. Die Förderung erfolgte nach den allgemeinen Bestimmungen der Förderrichtlinie FA-ZR für die anteilige Nutzung des Stadtbades für Zwecke des Schulsports.

Die Fördermittel sind nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Falle einer zweckwidrigen Verwendung zurückzuerstatten. Sofern eine Nutzung als Schulschwimmbad im bisherigen Umfang weiterhin gewährleistet ist, kann nach Maßgabe des Förderrechts auf eine Rückforderung der Fördermittel nach Art. 10 FAG verzichtet werden.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre. Sollte es im Falle einer zweckwidrigen Verwendung zu einer Rückforderung kommen, sind die gebundenen Fördermittel zeitanteilig zurückzufordern.

Hinsichtlich der Gewährung von Städtebauförderungsmitteln nimmt das Staatsministerium des Innern gesondert Stellung.

29. Abgeordnete **Christa Naaß** (SPD) Ist der Staatsregierung das Werbekonzept des baden-württembergischen Finanzministeriums und der Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg für eine freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit bekannt und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Ein zwischen der Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg und dem baden-württembergischen Finanzministerium abgestimmtes „Werbekonzept“ ist – auch auf Nachfrage in Baden-Württemberg hin – nicht bekannt.

Bisher wurden im Land Baden-Württemberg am 15. Dezember 2009 lediglich „Eckpunkte“ einer Dienstrechtsreform beschlossen. Gesetzentwürfe aus Baden-Württemberg zur Umsetzung liegen noch nicht vor.

Demgegenüber hat die Staatsregierung bereits einen umfassenden Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern beschlossen und dem Landtag zugeleitet.

30. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Welche Vergütungen haben die Verwaltungsräte der Bayerischen Landesbank in den Jahren 2006 bis heute erhalten und welche Verwaltungsräte haben diese gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die Vergütungen der Verwaltungsräte der BayernLB sind aus den jährlichen Geschäftsberichten der BayernLB ersichtlich.

Zur Frage der Verwendung der Vergütungen kann Folgendes mitgeteilt werden:

Mitglieder der Staatsregierung müssen die ihnen aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat der BayernLB zugeflossenen Vergütungen in vollem Umfang abliefern. Die Ablieferung erfolgt zu gleichen Teilen an die Bayerischen Landesstiftung und die Bayer. Forschungsstiftung (Art. 3b Abs. 1, Gesetz über die Mitglieder der Staatsregierung).

Auch für Beamte im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes gilt eine entsprechende Ablieferungspflicht. Sie müssen deshalb ebenfalls die ihnen aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat der BayernLB zugeflossenen Vergütungen in vollem Umfang an ihren Dienstherrn abliefern (§ 10 Abs. 1, Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV).

Für kommunale Wahlbeamte gelten modifizierte Regelungen. Hiernach ist die Vergütung aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat der BayernLB nur dann abzuliefern, soweit sie einen bestimmten Höchstbetrag überschreitet. Die Höhe des Höchstbetrages hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Näheres hierzu ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 BayNV.

Für Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB, die weder Mitglieder der Staatsregierung noch Beamte sind, gibt es keine normativen Abführungsbestimmungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

31. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Inwieweit ändert die Feststellung der Bundesregierung auf eine Anfrage der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum S-Bahn-Verschwenk Nürnberg – Fürth – Erlangen – Forchheim (PFA 16), dass dieser Abschnitt nicht mehr dem Vorhaben „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ zuzurechnen ist und mithin eine andere Finanzierungsbasis besteht, die bisherige Einschätzung der Staatsregierung, dass der Verschwenk baulich, verkehrspolitisch und grundsätzlich im Sinn der Staatsregierung ist, während die Stadt Fürth wiederholt auf die Unwirtschaftlichkeit und Sinnlosigkeit des Verschwenks hingewiesen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Das gesamte Vorhaben Nürnberg – Forchheim wird nunmehr über das GVFG-Bundesprogramm finanziert, d.h. 60 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten trägt der Bund, 40 Prozent der Freistaat. Zusätzlich gewährt der Freistaat eine Planungskostenpauschale aus FAG-Mitteln in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten. Voraussetzung der Förderung ist ein positiver volkswirtschaftlicher Nutzen, ausgedrückt durch einen Nutzen-Kosten-Indikator über 1. Die aktuelle, vom Wirtschaftsministerium im Jahr 2009 beauftragte Nutzen-Kosten-Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass sich bei nahezu gleichen Kosten für die von der Staatsregierung verfolgte Trasse mit Verschwenk nach Fürth ein Nutzen-Kosten-Indikator von 1,18 ergibt. Die von der Stadt Fürth vorgeschlagene Trassenführung über die sog. „Bestandstrasse“ erreicht einen Indikator von lediglich 0,93. Das bedeutet, dass eine Führung der S-Bahn über die von der Stadt Fürth favorisierte „Bestandstrasse“ das gesamte S-Bahn-Vorhaben Nürnberg – Forchheim infrage stellen würde, weil der hierfür errechnete Nutzen-Kosten-Indikator unter dem maßgeblichen Wert von 1,0 liegt. Das S-Bahn-Vorhaben könnte in diesem Fall weder aus GVFG-Bundesmitteln noch aus Landesmitteln gefördert werden. Das Ergebnis der Nutzen-Kosten-Untersuchung belegt, dass der Verschwenk Fürth verkehrspolitisch sinnvoll ist. Auf dieser Grundlage hat der Ministerrat mit Beschluss vom 19. Januar 2010 die Planungen hierfür gebilligt.

Ein Gespräch mit der Stadt Fürth über die Planungsprämissen ist vorgesehen.

32. Abgeordneter **Sepp Daxenberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Da sich nach Informationen eines internen Papiers der Deutschen Bahn der Ausbau der Bahnstrecke München – Mühldorf – Freilassing wegen mangelnder Finanzierung verzögern soll und dies kurz darauf von Prof. Klaus-Dieter Scheurle, CSU-Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, sowie von Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer dementiert wurde, frage ich die Staatsregierung, ob sie deren Dementi mit Sicherheit bestätigen kann, in welchem Jahr sie mit der Baufertigstellung dieser Maßnahme rechnet, und welche für den Schienennahverkehr wesentlichen Streckenabschnitte die Staatsregierung im Falle von Finanzierungsschwierigkeiten des Bundes selbst finanzieren wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Der Bund hat für einzelne Abschnitte der Strecke München – Mühldorf – Freilassing aus hiesiger Sicht zu Recht betont, dass deren Finanzierung gesichert sei. So wurde etwa Mühldorf – Tüßling in das Konjunkturpaket der Bundesregierung aufgenommen und soll bis voraussichtlich 2015 ausgebaut werden. Für den größten Teil der Strecke gibt es aber auch nach diesseitigem Kenntnisstand noch keinen konkreten Realisierungshorizont.

Wann die Gesamtmaßnahme München – Mühldorf – Freilassing fertig gestellt sein wird, kann letztlich nur der Bund beantworten. Der Zeitplan für die Realisierung des Ausbauprojekts München – Mühldorf – Freilassing hängt davon ab, wie viel Mittel der Bund insgesamt zur Verfügung stellt und wie diese Neu- und Ausbaumittel durch Bund und Bahn für die einzelnen Bedarfsplanvorhaben eingesetzt werden. In den vergangenen Jahren und auch in der mittelfristigen Planung wurde die ABS 38 trotz des klaren verkehrlichen Bedarfs bisher nicht ausreichend dotiert. Das grundsätzliche Problem der erheblichen Unterfinanzierung des Bedarfsplans ist seit längerem bekannt.

Für den Ausbau von Eisenbahnstrecken können nur Mittel nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) eingesetzt werden. Insoweit ist der Bund ausschließlich zuständig, und es gibt kein entsprechendes Budget auf Landesebene.

33. Abgeordneter
**Eberhard
Rotter**
(CSU)
- Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2009 (Az: 2 BvR 758/07), wonach die Kürzung des Ausgleichsbetrags für Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 45a Abs. 2 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz verfassungswidrig ist, und der Verpflichtung des Staates zu verfassungskonformem Handeln, frage ich die Staatsregierung, bis wann und wie sie beabsichtigt, diesen verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen, und in welcher Form sie einen Ausgleich dafür schaffen will, dass der ÖPNV seit 2004 („Koch/Steinbrück“) in verfassungswidriger Weise überproportional zur Haushaltskonsolidierung beitragen musste?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2009 das Haushaltsbegleitgesetz 2004 ausschließlich aus formellen Gründen beanstandet. Das Gericht führt aus, dass die Kürzungen materiell auf der Grundlage des Koch/Steinbrück-Papiers Bestand haben. Verstöße gegen höherrangiges Verfassungsrecht wurden ausdrücklich verneint. Insbesondere liegen keine Verstöße gegen die Berufsfreiheit und die Eigentumsgarantie vor. Vor diesem Hintergrund sieht die Staatsregierung keinen Anlass, eine Diskussion über mögliche Rückerstattungen zu eröffnen. Die angefochtene Norm bleibt nach dem Beschluss ausdrücklich bis zu einer Neuregelung durch den zuständigen Bundesgesetzgeber, längstens bis zum 30. Juni 2011, anwendbar. Bis dahin bleibt es bei der geltenden Rechtslage.

Zur Klärung der Frage, ob Bayern von der durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, eine eigene landesrechtliche Regelung für die Ausgleichsleistungen zu schaffen, hat die Staatsregierung im Jahr 2009 ein sog. „Ideengutachten“ in Auftrag geben. Auf Grundlage dieser Ergebnisse soll 2010 entschieden werden, ob am bisherigen § 45a Personenbeförderungsgesetz festgehalten wird oder im Konsens mit den Beteiligten ein neues Regelungsregime etabliert wird.

34. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Wie viele Mittel des Freistaates Bayern sind für das Skigebiet Sudelfeld bereits zugesagt worden und nach welchen Förderrichtlinien, und für wie viele Mittel liegen noch nicht bewilligte Anträge zur Förderung vor?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Modernisierung des Skigebietes Sudelfeld ist auf Grund seiner tourismuspolitischen Bedeutung für eine Förderung nach der „Richtlinie zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten“ vorgesehen. Allerdings wurden bis zum heutigen Zeitpunkt weder ein mit allen Beteiligten abgestimmtes belastbares Gesamtkonzept noch ein konkreter Förderantrag vorgelegt. Insofern erfolgte bislang keine Förderzusage. Aufgrund des noch ausstehenden Finanzierungskonzeptes kann auch keine Aussage zur Höhe einer möglichen Förderung getroffen werden.

Aktuell liegen keine Anträge für das Seilbahnförderprogramm vor. Das Seilbahnprogramm selbst ist nicht eigens dotiert, sondern wird aus dem Mittelkontingent für die bayerische regionale Wirtschaftsförderung finanziert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

35. Abgeordnete
Maria Noichl
(SPD)
- In welcher Höhe sind für den Hochwasserschutz an der Mangfall (Gewässer erster Ordnung) für die Teilabschnitte Feldkirchen bis Rosenheim europäische Gelder beantragt worden oder bereits geflossen, und wie verteilen sich die Lasten in den einzelnen Abschnitten zwischen Europa, Bund, Land und Kommunen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Das Hochwasserschutzsystem an der Unteren Mangfall umfasst 40 Bauabschnitte mit einem Gesamtkostenvolumen von rund 150 Mio. Euro. 15 Bauabschnitte mit Kosten in Höhe von rund 40 Mio. Euro sind bereits abgeschlossen. In Realisierung befinden sich derzeit sieben Bauabschnitte mit Gesamtkosten von rund 16 Mio. Euro. Für diese Bauabschnitte hat der Freistaat Bayern von der Europäischen Union Mittel aus dem „Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ in einer Gesamthöhe von 7,3 Mio. Euro beantragt. Davon hat der Freistaat bisher rund 1 Mio. Euro erhalten. Für die vorangegangenen Bauabschnitte in den Jahren 2006 bis 2008 erhielt Bayern vom Bund Sondermittel für den Hochwasserschutz. Rund 3,6 Mio. Euro wurden hiervon im Mangfalltal eingesetzt. Zudem werden die Kommunen an den Kosten für den Hochwasserschutz entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beteiligt. Die Beteiligtenleistung beträgt 40 Prozent der umlagefähigen Kosten.

36. Abgeordneter
Theresa Schopper
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele sogenannte Raucherclubs hatten sich in Bayern gebildet, wie viele davon in Kultur- und Freizeiteinrichtungen, und inwieweit wird dort heute kontrolliert, ob sie das Gesetz einhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Seit Inkrafttreten der Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes am 1. August 2009 sind die sogenannten Raucherclubs generell unzulässig. Wie viele Raucherclubs bis dahin in Bayern, insbesondere in Kultur- und Freizeiteinrichtungen gegründet wurden, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Das Gesundheitsschutzgesetz enthält keine Vorgaben zu Art, Umfang und Häufigkeit ordnungsrechtlicher Kontrollen. Die Kontrollen erfolgen durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden vorwiegend anlassbezogen, insbesondere aufgrund von Beschwerden und Hinweisen einzelner Bürgerinnen und Bürger. Regelmäßige Kontrollen sind nicht vorgesehen. Generell sind die Beschwerden über Belästigungen durch Tabakrauch seit der Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes stark zurückgegangen.

37. Abgeordneter
Adi Sprinkart
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Plant die Staatsregierung auch für die Blauzungenimpfung in diesem Jahr die Kosten für den Impfstoff zu übernehmen, und könnten durch eine Kostenübernahme die Kosten für den Impfstoff deutlich gesenkt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Bei einer freiwilligen Impfung ist ein finanzielles staatliches Engagement nicht geboten. Während in den Jahren 2008 und 2009 der Impfstoff nur an staatliche Stellen abgegeben werden durfte, steht ab dem 1. Januar 2010 ein endgültig zugelassener Impfstoff zur Verfügung, der von den Tierärzten im Handel bezogen werden kann. Staatliche Stellen und ein staatliches Impfprogramm werden daher für die Beschaffung und Verbreitung des Impfstoffes nicht mehr benötigt. Auch das Gebot der Gleichbehandlung mit anderen freiwilligen Impfungen ist zu berücksichtigen. Mit der Freiwilligkeit der Impfung soll die Eigenverantwortung des Tierhalters gestärkt werden. Gerade dieses Argument der Verantwortung der Tierhalter wurde von den Gegnern der Pflichtimpfung in den Vordergrund gestellt.

Bei einer freiwilligen Impfung muss der Tierhalter die Impfstoffkosten selbst tragen. In den Jahren 2008 und 2009 wurden aus den oben genannten Gründen die Kosten des Impfstoffes zu 100 Prozent aus Staatsmitteln übernommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

38. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Lehrstuhl Physiologie der TU München ein Projekt zur Steigerung des Proteingehalts der Milch durchführt, bei dem laut Auskunft der TUM „erstmalig grundlegende und praxisrelevante Strategien für eine nachhaltige Steigerung des Milchproteingehalts wissenschaftlich beleuchtet“ werden, ein „positiver Nebeneffekt neben der erhöhten Lebensmilchleistung eine Steigerung des Proteingehaltes“ sei und die Finanzierung „durch den Freistaat Bayern in Form eines Zuschusses aus dem Sondervermögen der Milch- und Fettwirtschaft in Bayern und durch Forschungsmittel der Unternehmensgruppe Theo Müller in Höhe von jährlich 70.000 Euro“ erfolge, frage ich die Staatsregierung, welche Erwartungen sie an dieses Projekt angesichts der Lage auf dem Milchmarkt hegt, welche Bedeutung sie heute noch dem „Fettgesetz“ aus der Nachkriegszeit beimisst, und welche Ergebnisse das Projekt zeitigt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Forschungsvorhaben „Die Erhöhung des Milchproteingehalts durch Management und Züchtung: Eine Perspektive für Milcherzeuger, Verbraucher und Industrie“ wurde von Prof. Dr. Dr. Heinrich Meyer, Leiter des Lehrstuhls für Physiologie an der Technischen Universität München/Weihenstephan, initiiert. Die Gesamtkosten betragen bei einer Projektdauer von fünf Jahren 500.000 Euro. Das Projekt wird durch die Molke- rei Müller Milch AG mit 70 Prozent (5×70.000 Euro) und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) über das Sondervermögen der Milch- und Fettwirtschaft in Bayern mit 30 Prozent (5×30.000 Euro) finanziert.

Mit dem Forschungsvorhaben wird eine Fragestellung untersucht, die sowohl für Verbraucher, Milcherzeuger als auch Milchverarbeiter relevant ist. Während die Nachfrage nach proteinreichen Produkten (z.B. Käse) stetig zunimmt, wird die Vermarktung von fettreichen Produkten immer schwieriger. Dieser Trend wird aufgrund des demografischen Wandels anhalten. Er liegt u.a. im niedrigeren Energiebedarf bei zunehmendem Alter der Verbraucher begründet.

Die Zusammensetzung der Milch entspricht mit bundesweit durchschnittlich 4,2 Prozent Fett und 3,4 Prozent Protein immer weniger den Anforderungen des Marktes. Ökonomisch attraktiver wären ein deutlich höherer Proteingehalt und ein verminderter Fettgehalt. Weitere positive Effekte einer entsprechenden Änderung der Milchezusammensetzung wären eine verbesserte Tiergesundheit, niedrigere Produktionskosten für den Milcherzeuger sowie eine höhere Akzeptanz des Lebensmittels Milch beim Verbraucher aufgrund der verbesserten ernährungsphysiologischen Wertigkeit der Milch.

Ziel des Forschungsvorhabens ist es daher, den Milchproteingehalt mit Hilfe von züchterischen Maßnahmen in Verbindung mit einem zielgerichteten Fütterungs- und Haltemanagement signifikant zu erhöhen.

Konkrete Ergebnisse zu dem Forschungsvorhaben liegen noch nicht vor. Laut Zuwendungsbescheid ist dem StMELF bis zum 30. Juni 2010 ein Zwischenbericht vorzulegen.

Was die Frage zum Milch- und Fettgesetz betrifft, so ist festzustellen, dass dieses in Deutschland die Grundlage für den Verkehr mit Milch und Erzeugnissen aus Milch bildet. Es trägt mit seinen Regelungen z.B. zur Sicherung und Gewährleistung der Milchgüte sowie zur Markttransparenz bei und stärkt damit den Milchstandort Deutschland. Gerade aufgrund der weiter fortschreitenden Liberalisierung des Milchmarktes ist das Milch- und Fettgesetz von besonderer Bedeutung.

39. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FW) Bürger und Waldbesitzer in der Marktgemeinde Weitnau/Oberallgäu und angrenzender Gemeinden machen sich Sorgen, dass in ihr bisher rotwildfreies Gebiet Rotwild eingesetzt wird, weshalb ich die Staatsregierung frage, ob es für diese Befürchtungen irgendwelche konkreten Pläne gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Bayern ist nach § 17 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) das Hegen und Aussetzen von Rotwild in der freien Natur nur in amtlich festgelegten Rotwildgebieten zulässig. Jagdreviere, die außerhalb eines Rotwildgebietes liegen, sind rotwildfrei zu machen und zu halten. Bayerische Rotwildpolitik setzt damit auf einen Weg, der den Erhalt dieser Wildart in nach fachlichen und wildbiologischen Gesichtspunkten abgegrenzten Rotwildgebieten unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft nachhaltig sichert.

Letztmalig wurden im Jahre 2000 nach intensiver Diskussion unter Einbringung aller betroffenen Interessensgruppen die bestehenden Rotwildgebiete überprüft und in einem breiten gesellschaftspolitischen Konsens festgeschrieben. Vonseiten der Staatsregierung besteht daher nach derzeitigem Erkenntnisstand kein Anlass, generell oder auch im Einzelfall die Grenzen der bestehenden Rotwildgebiete einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Die Marktgemeinde Weitnau im Oberallgäu liegt nördlich außerhalb des amtlich festgesetzten Rotwildgebietes 824 Sonthofen. Die Jagdreviere im Bereich der Marktgemeinde Weitnau sind somit rotwildfrei zu machen und zu halten. Alle Beteiligten, insbesondere auch die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts sind daher gefordert, die Umsetzung zielführender Maßnahmen nachdrücklich bei den Revierinhabern einzufordern und konstruktiv zu begleiten.

Nach Auskunft des Landratsamts Oberallgäu sind Aktivitäten zur Änderung der Rotwildgebiete nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

40. Abgeordnete
Johanna Werner-Muggendorfer
(SPD) Ist das Recht auf einen Kindergartenplatz in Bayern einklagbar, und gibt es schon entsprechende Rechtssprechungen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

§ 24 SGB VIII i.V.m. Art. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gewährt ein subjektives, einklagbares Recht auf einen Betreuungsplatz. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen konkreten Betreuungsplatz.

Eine Rechtsprechung zur Thematik des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist hier nicht bekannt.

41. Abgeordneter
**Ludwig
Wörner**
(SPD)
- Wann wurde die Firma T. am Flughafen München von der Gewerbeaufsicht schon einmal hinsichtlich der Schichtpläne und der bestehenden Arbeitszeitordnung überprüft, mit welchen Ergebnissen, und wann wird es zu einer Überprüfung kommen – falls es bislang keine Prüfung gab?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Eine Überprüfung der Firma T. durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern wurde in jüngster Zeit nicht durchgeführt.

Die Gewerbeaufsicht prüft Betriebe vorwiegend aufgrund eines konkreten Anlasses (z.B. Beschwerde oder Hinweis). Eine Überprüfung sämtlicher bayerischer Betriebe in regelmäßigen Abständen ist nicht möglich.

Aus diesem Grund liegen derzeit auch keine Erkenntnisse bezüglich möglicher Verstöße des o.g. Unternehmens gegen das Arbeitszeitgesetz vor.

Aus Anlass der vorliegenden Anfrage zum Plenum wird das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern eine Prüfung bei der Firma T. durchführen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes legen.